



Lakers Sport AG

## Entscheid im Tarifverfahren Nr. 7.25112

---

1) **Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League  
HC Davos (NL) - SC Rapperswil-Jona Lakers vom 04.02.2024

2) **Fehlbarer Club:** Lakers Sport AG (101153)

3) **Fehlbarer Spieler:** Frk Martin, Spielerkarte-Nr.: 343174

4) **Sachverhalt und  
Erwägungen:**

4.1

Am 7. Februar 2024 hat das Officiating Management einen Antrag auf Durchführung eines Tarifverfahrens betreffend einer Verletzung von Regel 64 IIHF (Diving / Embellishment), angeblich begangen durch Frk Martin in einem Spiel vom 4. Februar 2024 an den Einzelrichter gestellt. Die 5-tägige Antragsfrist für ein Verfahren im Prozess I ist damit gewahrt.

4.2

Das Officiating Management beantragt eine Busse und hält in seinem Antrag folgendes fest:

*«Die Rapperswil-Jona Lakers befinden sich im Angriff und Martin Frk (#29, SC Rapperswil-Jona Lakers) such den Weg Richtung Tor, wobei er von Sven Jung (#90, HC Davos) gedeckt wird. Leicht seitlich vor dem Tor kommt es zu einem Positionskampf, wobei sich Frk versucht von Jung zu lösen. Dies gelingt ihm kurz und er kann sich ein wenig Platz verschaffen. In diesem Moment versucht Jung den Stock von Frk zu kontrollieren und hebt diesen leicht an. Auf dem Video ist zu erkennen, dass Jungs Stock nie das Gesicht von Frk berührt. Trotzdem reagiert Frk in dem er seinen Kopf und Körper nach hinten schnellen lässt, sich ins Gesicht fasst und sich daraufhin theatralisch nach vorne beugt. Aufgrund der Tatsache, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einem Kontakt des Stocks von Jung und dem Gesicht von Frk kommt, ist diese Reaktion und das Verhalten übertrieben und unverständlich. Im weiteren Verlauf der Aktion löst sich Frk und will den Puckführer unter Druck setzen. Währenddessen fasst sich Frk ins Gesicht, um zu schauen, ob er blutet. Auch diese Aktion ist aufgrund der vorhin beschriebenen Tat-sachen übertrieben und unverständlich. Daraufhin spielt Frk ganz normal weiter.*

*In dieser Szene kam es zu keiner Strafe.*

*Die Art und Weise wie Martin Frk in dieser Szene seinen Kopf und seinen Körper nach hinten schnellen lässt, sich ins Gesicht fasst, sich beugt und im weiteren Verlauf wiederholt ins Gesicht fasst, ist für das Sounding Board nicht nur übertrieben und unnatürlich, sondern vielmehr ein offenkundiges Verhalten eine Strafe herauszuholen oder zu beschönigen.»*

4.3

Aus dem beigelegten Video ergibt sich, dass die Ausführungen des Officiating Managements zum Sachverhalt zutreffen. Es wird daher vollumfänglich darauf verwiesen.

#### 4.4

Jeder Spieler, der «sich offenkundig fallen lässt» (eine Schwalbe begeht), einen Sturz oder eine Reaktion «beschönigt» oder eine «Verletzung vortäuscht», wird gemäss Regel 64.1. IIHF mit einer Kleinen Strafe bestraft. Eine «Schwalbe» ist die Aktion eines Spielers, der versucht, eine Strafe gegen einen Gegner zu provozieren, während «Beschönigen» bedeutet, dass ein gefoulter Spieler die Wirkung eines Vergehens «grösser» aussehen lässt, als es tatsächlich ist, obwohl ein Vergehen begangen wurde. Wenn es als angemessen erachtet wird, können von den zuständigen Behörden nach ihrem Ermessen ergänzende disziplinarische Massnahmen verhängt werden (Regel 64.3. IIHF).

#### 4.5

Es ist grundsätzlich normal, dass eine gewisse Reaktion erfolgt, wenn ein Stock in Gesichtsnähe kommt. Das rechtfertigt aber keinesfalls das Verhalten des Beschuldigten. Obwohl dieser nachweislich nicht im Gesicht getroffen wird, fasst er sich übertrieben theatralisch ins Gesicht, als ob er sogar schwer getroffen worden wäre. Um gleich darauf weiterzuspielen, als wäre nichts gewesen. Um das Schauspiel zu verstärken, fasst er sich schliesslich nochmals ins Gesicht um mutmasslich zu prüfen, ob er aufgrund des «Nicht-Kontakts» blutet. Ein solches Verhalten erfüllt eindeutig den Tatbestand des «Diving / Embellishments» gemäss Regel 64.1. IIHF, nämlich eine übermässige und unnatürliche Reaktion auf die Aktion eines Gegenspielers – unabhängig davon, ob diese Aktion korrekt oder regelwidrig war. Das ist unsportlich und im Eishockey in hohem Masse verpönt. Eine ergänzende disziplinarische Massnahme gemäss Regel 64.3. IIHF ist angebracht. Es ist deshalb antragsgemäss eine Busse gemäss Code 19 Bussentarif auszusprechen.

- 5) Entscheid:** Der fehlbare Spieler wird mit einer Busse von **CHF 1'760.00** bestraft.
- 6) Kosten:** Verfahrenskosten: CHF 240.00
- 7) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 2'000.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.
- 8) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann innert 5 Tagen seit Erhalt per E-Mail an den Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport, [judge@sihf.ch](mailto:judge@sihf.ch), Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine entsprechende Begründung zu enthalten.
- Datum:** 11. Februar 2024

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Stefan Müller  
Einzelrichter Tarifverfahren + Security

[judge@sihf.ch](mailto:judge@sihf.ch)